

Anhang

Zusätzliche Regelungen für die Erbringung von SMS-Diensten im Bereich (0)800, (0)900 und (0)930

Sämtliche vorangegangenen Regelungen für diesen Nummernbereich sind zu beachten. Zusätzlich sind für die Erbringung eines SMS Dienstes in diesem Bereich noch folgende ergänzende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Grundsätzliche Definitionen

SMS Diensterufnummern sind öffentliche Rufnummern und unterliegen der Nummerierungsverordnung BGBl II Nr 416/1997 (NVO) idgF.

SMS Rufnummern müssen gemäß NVO aus allen Netzen erreichbar sein. Aufgrund der technischen Gegebenheiten gilt diese Bestimmung derzeit sinngemäß für (mobile) Netze, in denen SMS-Dienst angeboten werden.

Die Erbringung von SMS Erotikdiensten analog zu Spracherotikdiensten gemäß der Definition im Merkblatt für die Zuteilung von Teilnehmernummern im Bereich für freikalkulierbare Mehrwertdienste „(0)900“ bzw. „(0)930“ ist ebenso nur im Bereich „(0)930“ erlaubt.

Entgelte-Regelungen für SMS-Dienste:

Gemäß § 3 Entgeltverordnung BGBl II Nr 158/1999 (EVO) idgF ist das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen „(0)800“, „(0)801“, „(0)802“, „(0)803“ und „(0)804“ für anrufende Teilnehmer kostenfrei.

Gemäß § 5 Entgeltverordnung BGBl II Nr 158/1999 (EVO) idgF wird das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen „(0)90“, „(0)91“, „(0)92“ und „(0)93“ vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes, festgelegt.

Gemäß § 6 EVO stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen „(0)90“, „(0)91“, „(0)92“ und „(0)93“ dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Diese Information darf höchstens zehn Sekunden dauern. Dem anrufenden Teilnehmer darf für diese Information ab 01.01.2001 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden (§ 7 Abs 2 EVO).

Analog § 3 EVO haben auch SMS Dienste im Bereich 800 für den Nutzer kostenfrei zu sein.

Die Erbringung von eventtarifierten Diensten im Bereich 810/820 ist **NICHT** zulässig. Dies deshalb, da es hier ansonsten zur Vermischung von zeitorientierten Diensten mit eventtarifierten Diensten kommen würde. Da in diesem Bereich weiters keine Tarifansage stattfindet, wäre eine klare Tariftransparenz für den Endkunden nicht mehr gegeben.

Für SMS Dienste im Bereich 900/930 hat die Entgeltinformation analog zum Bereich 900/930 durch die Übermittlung einer „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf die vom Kunden gesendete SMS zu erfolgen. Diese hat den für

diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“) womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen erfolgen. Auch die erste vom Kunden versendete SMS darf diesem dann nicht tarifiert werden. Weiters ist sicherzustellen, dass eine übermittelte Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann bzw darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

Historie:

Stand:	Änderung:
21.01.2002	Neu Erstellt